

**0727 Motion (Grüne)**

**"Transparente Darstellung von Argumenten der Parlamentsmehrheit und der Parlamentsminderheit in Abstimmungsbotschaften"**

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Bericht des Gemeinderates an das Parlament**

Der Gemeinderat hat abklären lassen, wie Abstimmungsbotschaften in der Stadt Bern, im Kanton Bern und beim Bund verabschiedet werden. Die Ergebnisse liegen nun vor und sind in der Beilage aufgeführt, aber sie lassen sich nicht gut auf die Verhältnisse in Köniz anpassen. Deshalb hat die Stabsabteilung eine eigene Regelung für die Könizer Situation erarbeitet. Die Redaktionskommission und das Parlamentsbüro sind in einer frühen Phase in die Lösungsfindung einbezogen worden. Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, die entsprechenden Änderungen im Geschäftsreglement vorzunehmen und die Motion abzuschreiben.

Der Wortlaut der bisherigen Regelung und die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Beilage 2 übersichtlich dargestellt.

**1. Die bisherige Regelung**

Im heute geltenden Geschäftsreglement wird die Kompetenz der Verabschiedung von Abstimmungsbotschaften dem Parlament zugeteilt (Art. 45). Das Parlament kann aber die gesamte Botschaft oder Teile davon der Redaktionskommission zur Redaktion und endgültigen Verabschiedung zuteilen (Art. 47 Abs. 1).

Den Argumenten von Initiativ- und Referendumskomitees muss gemäss Art. 46 Abs. 2 "Rechnung getragen" werden. Und nach der Parlamentsdebatte kann eine Gruppe von mindestens 10 Parlamentsmitgliedern verlangen, dass die Argumente der Parlamentsminderheit in der Botschaft "gesondert dargestellt" werden. Für die Formulierung dieser Argumente ist abschliessend die Redaktionskommission zuständig (Art. 46 Abs. 3). Die bisherigen Formulierungen sind hier sehr ungenau. Es gibt keine Angaben darüber, wer die Argumente formuliert und wie genau sie darzustellen sind. Nur bei den Argumenten der Parlamentsminderheit ist definiert, dass die Redaktionskommission den endgültigen Wortlaut festlegt.

**2. Die neue Regelung im Überblick**

**Rolle des Gemeinderates (wie bisher)**

Der Gemeinderat erarbeitet wie bisher zur Abstimmungsvorlage einen Botschaftsentwurf. Er achtet darauf, dass bereits der Entwurf eine hohe Qualität aufweist.

### **Rolle der GPK (wie bisher)**

Die GPK oder eine andere vorberatende Kommission (Beispiel: Kommission kö. 5) prüft wie bisher die Abstimmungsvorlage und den Botschaftsentwurf zu Händen des Parlaments und erstattet diesem Bericht darüber. Die Kommission kann sich auch zum Botschaftsentwurf äussern.

### **Rolle des Parlaments (wie bisher)**

Das Parlament entscheidet erstens über die Abstimmungsvorlage, also darüber, was das Parlament den Stimmberechtigten zum Beschluss beantragen will. Zweitens entscheidet das Parlament, ob die Botschaft gemäss dem vorgelegten Entwurf gedruckt wird (Art. 45), oder ob Teile der Botschaft der Redaktionskommission zur Überarbeitung zugewiesen werden sollen (Art. 47).

### **Rolle der Redaktionskommission (teilweise neu)**

Die Redaktionskommission überarbeitet nach der Parlamentsdebatte die ihr vom Parlament zugewiesenen Teile der Botschaft und legt Text und Darstellung dieser Teile definitiv fest.

Neu sammelt die Redaktionskommission die Argumente der Initiativ- und Referendumskomitees, überarbeitet sie und legt sie definitiv fest. Sie sammelt ebenfalls die Argumente der Befürworter und Gegner im Parlament, überarbeitet auch diese und legt diese definitiv fest. Alle diese Argumente müssen der Redaktionskommission in schriftlicher Form eingereicht werden. Dank dieser Grundlage wird es der Redaktionskommission ermöglicht, effiziente Arbeit zu leisten und sich auf die wesentlichen Fragen zu konzentrieren.

Bei den Pro- und Kontra-Argumenten kommen nur Argumente in Frage, die von Parlamentsmitgliedern während der Parlamentsdebatte geäussert worden sind.

## **3. Geprüfte, aber verworfene Modelle**

### **Redaktion vor der Parlamentssitzung**

Im Dezember 2004 lag dem Parlament im Zuge der Anpassungen an die neue Gemeindeordnung (vor allem wegen der Bezeichnung "Parlament" statt "GGR") eine Gesamtrevision des Geschäftsreglements vor. Damals beantragte das Parlamentsbüro, dass die Redaktionskommission schon *vor* der Parlamentssitzung die Botschaften überprüft. Das damalige Parlament lehnte diese Änderung aber ab.

### **Pro- und Kontra-Argumente liegen bereits vor der Parlamentssitzung vor**

Verschiedentlich wurde vorgeschlagen, dass bereits der Gemeinderat einen Vorschlag für die Pro- und Kontra-Argumente vorlegen solle. Oder aber dass die Befürworter und Gegner im Parlament ihre Argumente vorzeitig bei der Redaktionskommission deponieren und diese dem Parlament eine ausgearbeitete Fassung zum Beschluss vorlegt.

Gegen diese Vorschläge spricht, dass die Seiten mit den Pro- und Kontra-Argumenten dem Stimmbürger ermöglichen sollen, sich ein Bild von der *Debatte im Parlament* zu machen. Im Parlament soll *über die Vorlage* diskutiert werden und nicht darüber, ob ein Argument in die Botschaft gehört oder nicht. Schliesslich sollte aus der Sicht des Minderheitenschutzes nicht die Parlamentsmehrheit über die Argumente der Minderheit entscheiden dürfen.

### **Pro- und Kontra-Argumente aus dem Protokolltext erarbeiten**

In der Stadt Bern werden die Pro- und Kontra-Argumente für die Abstimmungsbotschaft aus dem protokollierten Text übernommen und oft nur wenig überarbeitet. Dieses Vorgehen scheint aus zwei Gründen wenig praktisch: Erstens muss dafür zuerst die Protokoll-Niederschrift abgewartet werden. Dafür reicht oft die Zeit nicht. Zweitens sollten die Pro- und Kontra-Argumente in der Botschaft einfach, klar und verständlich formuliert sein (möglichst in einem Satz), was von einem Votum in der Parlamentsdebatte nicht erwartet werden kann, da hier noch andere Kriterien erfüllt werden müssen (Komplexität, politisches Gespür).

### **Parlamentsbüro überarbeitet Pro- und Kontra-Argumente**

In Köniz kommt das Parlamentsbüro für diese Aufgabe nicht so sehr in Frage. Einerseits ist es nicht unbedingt nach Parteienproporz aufgebaut und andererseits hat es bereits genügend wichtige und aufwändige Aufgaben in anderen Bereichen. Die Redaktionskommission hat sich als sachliches Gremium bewährt und bietet sich als politisch abgestütztes Gremium für diese heikle Aufgabe an.

## **3. Die Reglementsänderung im Detail**

### **Artikel 23**

#### **Grösse der Redaktionskommission**

Die neuen Botschaftsseiten mit den Pro- und Kontra-Argumenten werden zu den meistgelesenen Seiten der Abstimmungsbotschaft werden. Wenn die Redaktionskommission deren Endredaktion übernimmt, könnte allenfalls eine Vergrösserung der Kommission auf sieben Mitglieder angezeigt sein. So könnte die politische Abstützung verbreitert werden. Für die Beibehaltung der 5er Kommission spricht hingegen die Arbeitseffizienz. Gerade bei redaktionellen Arbeiten sind kleinere Gruppen effizienter. Das Parlament soll hier selber entscheiden, ob es eine Redaktionskommission mit fünf oder sieben Mitgliedern haben möchte.

#### **Beisitz aus der zuständigen Direktion**

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine langjährige Praxis im Reglement fixiert. Es ist äusserst wichtig, dass die redaktionellen Änderungen am Text laufend von einer Fachperson auf die inhaltliche Korrektheit überprüft wird.

### **Artikel 45**

#### **Kompetenzenverteilung**

Die Kompetenzen sind weiterhin so verteilt, dass das Parlament im Prinzip die Abstimmungsbotschaft verabschiedet. Das Parlament wird in vielen Fällen Teile oder die ganze Botschaft der Redaktionkommission zur Überarbeitung und zur endgültigen Verabschiedung übergeben. Die Seiten mit den Argumenten von Initiativ- und Referendumskomitees sowie mit den Argumenten der Befürworter und Gegner im Parlament werden in jedem Fall der Redaktionkommission zur Verabschiedung überlassen (Art. 46).

#### **Stimmzettel**

Über die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel sind öfter Diskussionen geführt worden, weil zu Recht behauptet wurde, dass sie das Abstimmungsverhalten der Stimmenden beeinflusst. Bisher ist die Abstimmungsfrage von der Stabsabteilung selber formuliert und von niemandem verabschiedet worden. Im vorgelegten Entwurf werden die Stimmzettel in einem Zug mit den Botschaften genannt. Für sie gilt damit auch die gleiche Kompetenzenverteilung.

### **Artikel 46**

Der unveränderte Absatz 1 dieses Artikels beschreibt den eigentlichen Botschaftstext, der den wesentlichen Inhalt inklusive Vor- und Nachteile der Vorlage enthalten soll. Nach diesem Botschaftstext werden neu in jeder Botschaft die in Absatz 2 und 3 beschriebenen Seiten eingefügt. Die Formulierung der Absätze 2 und 3 lässt es zu, dass die Redaktionskommission im Einzelfall entscheiden kann, ob für die Argumente weniger Platz als eine ganze Seite verwendet wird.

#### **Seiten für die Initiativ- und Referendumskomitees**

Für die Argumente von Initiativ- und Referendumskomitees ist eine gemeinsame Seite reserviert. Die Komitees müssen ihre Argumente schriftlich bei der Redaktionskommission einreichen. Die Kommission darf den Text allenfalls kürzen (falls er länger als eine Seite ist) und re-

digieren, aber nicht inhaltlich verändern. Sie hat aber natürlich das Recht, ehrverletzende Äusserungen oder ähnliches zu streichen.

### **Seiten für die Pro- und Kontra-Argumente aus dem Parlament**

Zwei Seiten sind reserviert für die in der Parlamentsdebatte geäusserten Pro- und Kontra-Argumente. Auch hier müssen die Befürworter und Gegner der Vorlage im Parlament ihre Argumente schriftlich bei der Redaktionskommission einreichen. Die Kommission hat dann die Aufgabe, die Argumente verständlich zu formulieren und übersichtlich darzustellen. Dabei hat sie die Freiheit, aufgebrauchte Argumente zu straffen, oder aber gruppierte Argumente aufzuteilen.

Das Ziel muss es sein, dass die wesentlichen an der Parlamentssitzung vorgebrachten Argumente hier enthalten sind. Dabei muss die Redaktionskommission den Argumenten der Parlamentsminderheit besondere Aufmerksamkeit widmen. Der Botschaftstext enthält in den meisten Fällen bereits die hauptsächlichen Pro-Argumente und ist tendenziell aus der Sicht der Mehrheit geschrieben. Die Kontra-Argumente hingegen kommen allenfalls erst in der Parlamentsdiskussion zur Sprache. Die Redaktionskommission hat grundsätzlich nicht das Recht, wesentliche vorgebrachte Argumente wegzulassen (Minderheitenschutz). Dies kann dazu führen, dass eine Minderheit mit mehr Argumenten präsent ist als die Mehrheit. Das ist aber nicht problematisch, denn das Stimmenverhältnis des Parlamentsbeschlusses muss gemäss Art. 46 Abs. 4 sowieso angegeben werden, und ausserdem ist wie erwähnt schon der ganze eigentliche Botschaftstext aus der Sicht der Mehrheit verfasst.

### **Artikel 47**

Die neue Formulierung macht klarer, dass das Parlament über die Botschaft (oder Teile davon) entweder selber entscheiden oder sie der Redaktionskommission überantworten kann. Sobald die Redaktionskommission einen Auftrag zur Überarbeitung eines bestimmten Teils erhält, ist sie abschliessend zuständig.

Es ist bereits öfter diskutiert worden, wie die Bestimmung im zweiten Satz von Art. 47 Abs. 2 des bisherigen Reglements zu verstehen ist: "Vom Parlament verabschiedete Beschlüsse oder Anträge zuhanden der Gemeindeabstimmung sind von einer redaktionellen Überarbeitung ausgeschlossen." Damit kann nur der eigentliche Parlamentsbeschluss gemeint sein, also der Antrag des Parlaments an die Stimmbevölkerung. Das Wort "Beschlüsse" wird deshalb entfernt.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderungen im Geschäftsreglement des Parlaments werden beschlossen.
2. Die Änderungen treten am 1. Dezember 2009 in Kraft.
3. Als zusätzliche Kommissionsmitglieder werden gewählt: ... / ...
4. Die Motion wird abgeschrieben.

Köniz, 26. August 2009

Der Gemeinderat

### **Beilagen**

- Vorstosstext und Antwort des Gemeinderates vom 5. März 2008
- Änderungen des Geschäftsreglements, Entwurf synoptisch
- Regelungen in der Stadt Bern, beim Kanton Bern und beim Bund
- Stellungnahme des Parlamentsbüros (erfolgt mündlich an der Parlamentssitzung)

Anmerkung des Parlamentssekretariats:

Der Antrag 3 des Gemeinderates ("Als zusätzliche Kommissionsmitglieder werden gewählt: ...") kommt nur zur Abstimmung, wenn bei der Variantenabstimmung zu Art. 23 Abs. 2 die Variante mit 7 Kommissionsmitgliedern gewinnt. Ansonsten bleiben einfach die 5 bisherigen Mitglieder der Redaktionskommission gewählt.



**0727 Motion (Grüne)**

**"Transparente Darstellung von Argumenten der Parlamentsmehrheit und der Parlamentsminderheit in Abstimmungsbotschaften"**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird beauftragt das Geschäftsreglement des Parlaments, insbesondere Art. 46 Abs. 3 und allenfalls weitere damit zusammenhängende Bestimmungen, dahingehend zu ändern, dass in Abstimmungsbotschaften Argumente sowohl der Parlamentsmehrheit als auch der Parlamentsminderheit übersichtlich dargestellt werden.

Bei Initiativen und Referenden ist den Akteuren zudem Platz für eine eigene Stellungnahme einzuräumen.

**Begründung**

Der geltende Artikel 46 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Parlaments bestimmt, dass Argumente der Parlamentsminderheit nur dann in einer Abstimmungsbotschaft erwähnt werden, wenn 10 Mitglieder dies nach der Schlussabstimmung über die Botschaft verlangen. Diese Regelung überzeugt aus grundsätzlichen Überlegungen nicht.

- Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger verpflichtet Gemeinderat und Parlament in Abstimmungsbotschaften objektiv und sachlich über eine Vorlage zu berichten. Dazu gehört auch die angemessene Information über Minderheitsstandpunkte.
- Das geltende Quantitätserfordernis von 10 Mitgliedern für einen entsprechenden Antrag ist nicht in jedem Fall ausschlaggebend für die Bedeutung eines Minderheitsstandpunktes. Wichtige Elemente sind in Übereinstimmung mit der Wahl- und Abstimmungsfreiheit in jedem Fall und unabhängig von der Anzahl derjenigen, die sie vorbringen, darzustellen. Bei kantonalen Vorlagen informieren die Abstimmungserläuterungen zu Recht immer über wichtige Gegenargumente, selbst dann wenn die Vorlage im Grossen Rat zu 0 Stimmen mit Enthaltungen verabschiedet wurde.
- Bei Initiativen und Referenden soll den Akteuren Platz für eine eigene Stellungnahme eingeräumt werden.

Die angemessene Darstellung der Parlamentsminderheit erlaubt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ganz grundsätzlich eine umfassende Meinungsbildung. Sie sollen sehen, welche kritischen Einwände bereits diskutiert und berücksichtigt worden sind. Deshalb empfiehlt sich eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten Gründe in einem eigenen Abschnitt mit je einer Spalte für die Parlamentsmehrheit und einer für die Parlamentsminderheit. Auch die Stadt Bern kennt diese Darstellung. Ist die Minderheit klein, ist das bereits aus der Länge der Spalte ersichtlich. Die sachliche Darstellung der Parlamentsminderheit ist demokratiepolitisch ausserdem ein positives Signal für einen konstruktiven Umgang mit Minderheitsstandpunkten und verleiht jedem demokratischen Entscheid eine noch höhere Legitimation.

### **Begründung der Dringlichkeit**

Die geforderte Darstellung der Argumente der Parlamentsmehrheit als auch der Parlamentsminderheit soll bereits in der Botschaft betreffend die Initiativen „5 statt 7“, „Kronprinzeninitiative“ bzw. die Gegenvorschläge des Gemeinderates zur Anwendung gelangen.

Die Dringlichkeit wurde vom Parlamentsbüro nicht gewährt.

### **Eingereicht**

12. November 2007

### **Unterschrieben von 20 Parlamentsmitgliedern**

Liz Fischli, Ursula Wyss, Jan Remund, Urs Maibach, Hansueli Pestalozzi, Hermann Gysel, Rolf Zwahlen, Marco Streiff, Brigitta Matter, Rita Sidler, Hugo Staub, Anna Mäder, Christoph Salzmann, Annemarie Berlinger, Elsbeth Troxler, Alfred Arm, Christian Roth, Stephe Staub-Muheim, Ignaz Caminada, Martin Graber

### **Antwort des Gemeinderates**

Der Gemeinderat unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung der Motion vollumfänglich. Eine gut verständliche und übersichtlich gestaltete Abstimmungsbotschaft ist für die unabhängige Meinungsbildung der Stimmberechtigten von grosser Wichtigkeit. Eine Kurzübersicht über die Pro- und Kontra-Argumente kann diese Meinungsbildung erleichtern. Ebenfalls ist es zu begrüssen, wenn Initiativ- oder Referendumskomitees über eine eigene Stellungnahme selber entscheiden können.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass hier das Rad für Köniz nicht neu erfunden werden muss. Deshalb wird er die Lösungen von anderen Gemeinden, von Kantonen und des Bundes analysieren. Dabei muss einerseits geklärt werden, welches Gremium abschliessend über die Formulierung entscheiden soll. Ausserdem muss ein Vorschlag für die konkrete Darstellung in der Botschaft ausgearbeitet werden.

Der Gemeinderat unterstützt eine transparentere und klarere Regelung. Weil es schliesslich um die Botschaft des Parlaments geht, ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, dass eine neue Lösung in enger Zusammenarbeit zwischen der Stabsabteilung (Parlamentssekretariat und Rechtsdienst) und dem Parlament (Redaktionskommission, allenfalls Büro) erarbeitet wird.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fällen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 5. März 2008

Der Gemeinderat

### 3.1 Kommissionen und ihre Aufgaben

#### Art. 23

Redaktions-  
kommission

- 1 Die Redaktionskommission bearbeitet Botschaften an die Stimmberechtigten (vgl. Art. 46 Abs. 3 und Art. 47).
- 2 Sie besteht aus fünf Mitgliedern des Parlamentes. Das Präsidium und die Mitglieder werden vom Parlament jeweils für eine Legislatur gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die erste Wahl erfolgt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode.

### 5. Botschaften an die Stimmberechtigten

#### Art. 45

Zuständigkeit

Botschaften an die Stimmberechtigten werden, unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 3 und Art. 47, vom Parlament verabschiedet.

#### Art. 46

Inhalt und  
Gestaltung

- 1 Botschaften sollen den wesentlichen Inhalt einer Vorlage umschreiben und deren Vor- und Nachteile objektiv wiedergeben. Es sind die zweckmässigen und der Vorlage angemessenen grafischen Gestaltungsmittel einzusetzen.

### 3.1 Kommissionen und ihre Aufgaben

#### Art. 23

Redaktions-  
kommission

- 1 Die Redaktionskommission bearbeitet Botschaften an die Stimmberechtigten (vgl. Art. 46 Abs. 2 und 3 und 47).
- 2 Sie besteht aus fünf (Variante: sieben) Mitgliedern des Parlamentes. Das Präsidium und die Mitglieder werden vom Parlament jeweils für eine Legislatur gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die erste Wahl erfolgt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode.
- 3 Sie zieht zu ihren Beratungen eine Vertretung der zuständigen Direktion bei.

### 5. Botschaften an die Stimmberechtigten

#### Art. 45

Zuständigkeit

Botschaften an die Stimmberechtigten und die Stimmzettel werden, unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 47, vom Parlament verabschiedet.

#### Art. 46

Inhalt und  
Gestaltung

- 1 *Unverändert.*

- 2 Bei zustandegekommenen Initiativen und Referenden ist den Argumenten der Initiantinnen und Initianten bzw. der Gegnerinnen und Gegner einer Vorlage Rechnung zu tragen.
- 3 Argumente der Parlamentsminderheit sind in der Botschaft gesondert darzustellen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies nach der Schlussabstimmung über die Botschaft verlangen. Die Darstellung der Minderheitsstandpunkte erfordert eine Überarbeitung durch die Redaktionskommission. Decken sich die Minderheitsstandpunkte nicht, so legt die Redaktionskommission den Wortlaut der verschiedenen Minderheitsstandpunkte fest.
- 4 In den Botschaften ist immer anzugeben, mit welchem Stimmenverhältnis das Parlament das Geschäft zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt.

#### **Art. 47**

Redaktionskommission

- 1 Auf Beschluss des Parlamentes oder in den Fällen von Art. 46 Abs. 3 ist für die Redaktion einer Botschaft oder bestimmter Teile davon die Redaktionskommission einzusetzen.
- 2 Die Redaktionskommission setzt den Botschaftstext nach der Behandlung durch das Parlament endgültig fest. Vom Parlament verabschiedete Beschlüsse oder Anträge zuhanden der Gemeindeabstimmung sind von einer redaktionellen Überarbeitung ausgeschlossen.

- 2 Auf maximal einer eigenen Seite der Botschaft werden die Argumente der Initiativ- oder Referendumskomitees dargelegt, sofern diese entsprechende Vorschläge bis zum Ende der Parlaments-sitzung schriftlich bei der Redaktionskommission einreichen. Die Redaktionskommission entscheidet über die Formulierung und Darstellung der Argumente endgültig.
- 3 Auf maximal je einer Seite der Botschaft werden die Argumente der Befürworter und Gegner der Vorlage im Parlament verständlich dargestellt, sofern diese entsprechende Vorschläge bis zum Ende der Parlamentssitzung schriftlich bei der Redaktionskommission einreichen. Die Redaktionskommission entscheidet über die Formulierung und Darstellung der Argumente endgültig.
- 4 *Unverändert.*

#### **Art. 47**

Redaktionskommission

- 1 Das Parlament kann die Redaktionskommission beauftragen, zusätzlich zu den in Art. 46 Abs. 2 und 3 erwähnten Seiten weitere Teile der Botschaft oder die Stimmzettel nach der Behandlung im Parlament zu überarbeiten und endgültig festzulegen.
- 2 ~~Die Redaktionskommission setzt den Botschaftstext nach der Behandlung durch das Parlament endgültig fest. Vom Parlament verabschiedete Beschlüsse oder Anträge zuhanden der Gemeindeabstimmung sind von einer redaktionellen Überarbeitung ausgeschlossen.~~

### **Beilage 3: Regelungen in der Stadt Bern, beim Kanton Bern und beim Bund**

#### **Stadt Bern**

Gemäss dem Geschäftsreglement des Berner Stadtrats ist das Ratsbüro für die Formulierung des Mehrheits- und Minderheitsstandpunkts in den Abstimmungsbotschaften zuständig. Es kann ausserdem durch Beschluss des Stadtrats auch für die Redaktion der restlichen Abstimmungsbotschaft als Redaktionskommission eingesetzt werden. Eine ständige, dem Parteienproporz entsprechende Redaktionskommission wie in Köniz kennt der Stadtrat nicht.

Das Berner Stadtratsbüro ist gleich aufgebaut wie in Köniz, ausser dass das Ratssekretariat und der Stadtschreiber explizit einen Sitz ohne Stimmrecht haben. Auch in Bern soll wie in Köniz gemäss Reglement auf die Parteiverhältnisse "angemessen" Rücksicht genommen werden.

Das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern kennt den Begriff "Redaktionskommission" auch noch in einer anderen Variante: Der Stadtrat kann für die Redaktion von umfangreichen und wichtigen Erlassen jeweils eine Redaktionskommission einsetzen. Diese Kommission macht sich wahrscheinlich im Vorfeld der Stadtrats-Sitzungen über die konkrete Formulierung der vorliegenden Reglementstexte Gedanken, was die Plenumsitzung im Rat erleichtern kann.

Über die Behandlung der Argumente von Initiativ- und Referendumskomitees gibt es in der Stadt Bern keine Regelung.

#### **Kanton Bern**

Im Kanton Bern läuft das Verfahren wie folgt: Die betroffene Direktion erstellt einen Vorentwurf der Abstimmungsbotschaft. Eine jeweils eigens eingesetzte Arbeitsgruppe redigiert diesen Vorentwurf und fügt auch die wichtigsten Argumente für oder gegen die Vorlage ein. Die Arbeitsgruppe besteht aus folgenden Personen: Grossrats-Präsidium, Präsidium oder Vizepräsidium der vorberatenden Kommission, Ratssekretariat, Vertretung der Direktion, Vertretung des Amtes für Information. Für gestalterische Fragen zieht die Arbeitsgruppe zudem eine Druckfachperson der Staatskanzlei und eine/n Grafiker/in bei.

Das Ratsbüro berät und beschliesst dann in einer öffentlichen Sitzung definitiv über die Abstimmungserläuterungen. Der grosse Rat hat aber die Möglichkeit, diese Kompetenz an sich zu ziehen und die Botschaft selber zu beraten und zu beschliessen.

Beim Grossen Rat ist das Ratsbüro deutlich grösser als beim Könizer Parlament. Es besteht neben den drei Präsidien aus fünf Stimmzählenden und einer weiteren Person. Es hat zudem auch viel weitreichendere Aufgaben als das Könizer Ratsbüro.

Alle bestehenden Initiativ- oder Referendumskomitees haben die Möglichkeit, ihren Standpunkt schriftlich einzureichen und der Arbeitsgruppe mündlich darzulegen. Der Standpunkt des Komitees wird (allenfalls gekürzt und in krassen Fällen redigiert) in die Botschaft übernommen.

#### **Bund**

Beim Bund gestaltet sich die Situation völlig anders, weil die Abstimmungserläuterungen explizit vom Bundesrat stammen. Der Bundesrat verweist zwar oft auf die Meinungen im Parlament, es wird aber nicht transparent gemacht, ob die Argumente wirklich aus der Beratung im Parlament stammen. In den Abstimmungserläuterungen des Bundesrates gibt es keine "Pro/Kontra"-Seite. Die Argumente des Bundesrates werden den Argumenten des Initiativ- oder Referendumskomitees gegenüber gestellt.